Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Dr. Pfleger Arzneimittel GmbH

Stand Oktober 2026

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Dr. Pfleger Arzneimittel GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) und ihren Kunden im geschäftlichen Verkehr hinsichtlich des Verkaufs, der Lieferung und der Bezahlung von Waren und Leistungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Käufer“).

1.2 Käufer im Sinne dieser AGB sind insbesondere Apotheken, pharmazeutische Unternehmen, Versandhändler und Großhändler, Drogerien gegebenenfalls Angehörige der freien Berufe, soweit sie die angebotenen Waren im Rahmen ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit verwenden sowie gegebenenfalls die weiteren nach dem Arzneimittelgesetz befugten Gruppen.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis der AGB des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.

1.4 Die vorliegenden AGB gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Lieferungen und Leistungen mit der Dr. Pfleger Arzneimittel GmbH verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, sofern diese Unternehmen gegenüber dem Kunden als Verkäufer auftreten.

1.6 Weiterhin ist der Lieferantenkodex der Dr. Pfleger Arzneimittel GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Geschäftsbeziehung und vom Käufer zu beachten. Der Lieferantenkodex ist unter https://dr-pfleger.de/partner-services/lieferanten/ abrufbar und wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote und Preislisten des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

2.2 Bestellungen der Käufer (z.B. per E-Mail, Telefon, über elektronische Bestellsysteme oder schriftlich) stellen ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung (z.B. per Telefon, E-Mail oder Schriftlich) des Verkäufers oder konkludente Auslieferung der Ware oder durch Rechnungsstellung zustande. Der Verkäufer kann das Angebot innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Bestellung annehmen.

2.3 Der Käufer muss berechtigt sein, die bestellte Ware zu beziehen. Der Verkäufer kann einen Nachweis hierfür verlangen.

2.4 Nebenabreden, Zusicherungen sowie Erklärungen der Mitarbeiter des Außendienstes des Verkäufers, telefonische Bestellungen und Abmachungen sind nur verbindlich, wenn sie im elektronischen Bestellsystem oder schriftlich erfasst worden sind und der Verkäufer konkludent handelt.

2.5 Die Annahme einer Bestellung, welche eine Krankenhausapotheke oder eine krankenhausversorgende Apotheke tätigt, erfolgt nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen aus der folgenden Ziffer 3.

3 Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken

3.1 Mit einer Krankenhausapotheke bzw. einer krankenhausversorgenden Apotheke kommt ein Vertrag über den Kauf der Ware (insbesondere Arzneimittel) für die Versorgung mit Krankenhäusern nur unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen zustande.

3.2 Der Käufer hat vor Belieferung nachzuweisen, dass die jeweils einschlägigen apothekenrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug und die Verwendung der Ware im Rahmen der Krankenhausversorgung erfüllt sind, insbesondere durch Vorlage einer Betriebserlaubnis, einer behördlich genehmigten Krankenhausversorgungsvereinbarung oder eines vergleichbaren geeigneten Nachweises gemäß § 14 ApoG.

3.3 Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich das Erlöschen einer Betriebserlaubnis oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages mitzuteilen.

3.4 Die im Rahmen dieser nach Ziffer 3 erworbenen Waren darf der Käufer ausschließlich an Krankenhäuser zur stationären Versorgung abgeben. Jegliche andere Verwendung ist im Vorfeld gesondert vertraglich zu vereinbaren.

3.5 Jegliche Lieferung der Waren an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet.

3.6 Die Belieferung der Krankenhausapotheke bzw. krankenhausversorgenden Apotheke mit Waren für den stationären Bereich erfolgt zu den in den individuell vereinbarten Lieferverträgen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen jeweils angegebenen Abgabepreisen.

3.7 Verstößt der Käufer gegen eine Pflicht aus 3.2, steht es dem Verkäufer frei, die Differenz zwischen dem Abgabepreis und dem Apothekeneinkaufspreis zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere gesetzliche Rechte des Verkäufers bleiben unberührt.

3.8 Fallen die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Voraussetzungen nachträglich weg, erlischt der Anspruch auf Belieferung.

4 Preise und Zahlungsmodalitäten

4.1 Es gelten die Verkäuferpreise gemäß den aktuellen Preislisten zu den am Tag des Auftragseingangs gültigen Preisen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ausschließlich auf das auf der Rechnung genannte Konto des Verkäufers. Es gelten die Zahlungskonditionen, welche auf der Rechnung ausgewiesen sind. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, welcher auf der Rechnung festgelegt ist, fällig.

4.3 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Verkäufers gefährden, ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Zahlungsansprüche des Verkäufers aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung angemessener Sicherheiten zu erbringen.

4.4 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche des Verkäufers bleibt unberührt.

5 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

5.1 Gegen Forderungen des Verkäufers kann der Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Käufer nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis besteht.

5.3 Der Käufer ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte, ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

6 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

6.1 Der Versand der bestellten Ware erfolgt im Regelfall in der Reihenfolge des Auftragseingangs (sofern nicht Ereignisse eintreten, die eine sofortige Auslieferung verhindern).

6.2 Die Liefertermine sind unverbindlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin versendet wird.

6.3 Folgende Lieferbedingungen gelten:

a. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Lieferungen insbesondere an Versandhändler, pharmazeutischen Großhandel, Apotheken, Krankenhäuser und stationären Handel Delivered Duty paid (DDP, Incoterms® 2020 rules by the International Chamber of Commerce (ICC). Der Verkäufer trägt alle Kosten und die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware am benannten Bestimmungsort. Mit Übergabe an den Käufer am Bestimmungsort, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Abweichend gilt, wird die Nettowarenwertgrenze von Euro 1.500,- pro Auftrag nicht überschritten, erfolgt die Lieferung, sofern nichts anderes vereinbart ist, unter gesonderter Berechnung der Transportkosten sowie der Kosten für Verpackungsmaterial; das Verpackungsmaterial stellt der Verkäufer zum Selbstkostenpreis in Rechnung. Bei Überschreiten der Nettowarenwertgrenze von Euro 1.500, - richtet sich die Kostentragung ausschließlich nach den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen und Incoterms gemäß Ziffer 6.3; eine zusätzliche Berechnung von Transport- oder Verpackungskosten erfolgt insoweit nicht, sofern nichts anderes vereinbart ist.

b. Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Lieferungen insbesondere im Lohn- und Exportgeschäft Free Carrier Bamberg (FCA, Incoterms® 2020 rules by the International Chamber of Commerce (ICC). Mit Absendung der Bestellung an den Käufer bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren auf den Käufer über. Der Gefahrübergang erfolgt bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verkäufer.

6.4 Wenn eine Verzögerung des Versandes aus Gründen nicht möglich ist, die in der Risikosphäre des Käufers liegen, trägt die zusätzlich anfallenden Kosten der weiteren Lagerung der Käufer.

6.5 Voraussetzung für die Einhaltung etwaiger Lieferfristen ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers.

6.6 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Wird der Verkäufer trotz eines wirksamen entsprechenden Deckungsgeschäftes aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert, so ist er zum Rücktritt berechtigt. Der Verkäufer ist verpflichtet den Käufer in diesen Fällen rechtzeitig zu informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers zu erstatten.

6.7 Teillieferungen sind im angemessenen Umfang zulässig. Für eine Teillieferung kann der Verkäufer Teilrechnungen ausstellen, für die gesonderte, in der Rechnung angegebene Zahlungsfristen gelten können.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Geschäftsverhältnis behält sich der Verkäufer das Eigentum an der gelieferten Ware vor (§ 449 Abs. 1 BGB), diese Ware wird folgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware nach angemessener Fristsetzung zurückzunehmen. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Rücknahme der Vorbehaltsware gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern der Verkäufer den Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern.

7.3 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Der Käufer haftet dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte dem Verkäufer die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7.4 Der Käufer ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs widerruflich zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt. Bereits mit Abschluss des Liefervertrages tritt der Käufer an den Verkäufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des mit dem Verkäufer vereinbarten Rechnungsendbetrages einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer bleibt auch nach Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt. Der Verkäufer verpflichtet sich, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist, gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderung nicht einzuziehen.

7.5 Bezüglich des verlängerten Eigentumsvorbehalts aus 7.4 gilt, dass der Verkäufer verpflichtet ist, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde und noch nicht beglichene Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

8 Höhere Gewalt

8.1 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare und vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Anschläge, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, Ausfälle von Informations- oder Kommunikationssystemen, Cyberangriffe, Lieferengpässe oder Lieferverzögerungen von Vorlieferanten sowie vergleichbare Ereignisse, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen

wesentlich erschweren, beeinträchtigen oder unmöglich machen, befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen Leistungspflichten.

8.2 Der Verkäufer ist berechtigt, vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Ende zu verlängern.

8.3 Dauert die Behinderung länger als sechs (6) Monate an oder ist die Erfüllung der vertraglichen Leistung dauerhaft unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

8.4 Schadensersatzansprüche wegen einer verzögerten oder unterbliebenen Leistung sind in diesen Fällen ausgeschlossen, sofern der Verkäufer die betreffende Ursache nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Haftungsansprüche wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.

9 Rügeobliegenheiten, Mängelhaftung

9.1 Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels setzen voraus, dass der Käufer seiner Pflicht gemäß § 377 HGB zur unverzüglichen Prüfung und Mängelanzeige nachgekommen ist. Erkennbare Mängel muss der Käufer dem Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Erhalt der Ware unter Angabe der Nummer der betreffenden Rechnung und unter Beifügen des Lieferscheins schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntniserlangung, mindestens in Textform unter Angabe der Nummer der betreffenden Rechnung und unter Beifügen des Lieferscheins anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anzeige eines Mangels, gilt die Ware hinsichtlich des nicht gerügten Mangels als genehmigt, soweit gesetzlich zulässig.

9.2 Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, welcher den Wert oder die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht nur unerheblich beeinträchtigt, kann der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung der gelieferten Waren leisten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer diese verweigert, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

9.3 Mängelansprüche verjähren, soweit gesetzlich zulässig, zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang.

9.4 Die Mängelanzeige hat zudem mindestens ein aussagekräftiges Foto des beanstandeten Mangels zu enthalten, insofern der Mangel fotografisch dokumentierbar ist. Soweit Art und Umfang des Mangels eine weitergehende Prüfung oder Untersuchung durch den Verkäufer erforderlich machen, insbesondere bei vermuteten Qualitätsmängeln, Funktionsstörungen oder sonstigen Beanstandungen, soll der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen ein entsprechendes Warenmuster zur Verfügung stellen. Bei Reklamationen kleinerer Mengen erfolgt der Rückversand, sofern zwingend erforderlich, durch den Käufer; der Verkäufer kann hierfür eine Versandkostenpauschale erstatten. Größere Warenmengen, insbesondere im Großhandelsbereich, können nach vorheriger Abstimmung durch den Verkäufer bei einem Transporteur seiner Wahl zur kostenfreien Abholung beauftragt werden. Reklamationen von Endverbrauchern bleiben hiervon unberührt; eine Erstattung von Versandkosten oder Beauftragung eines Versands durch den Verkäufer erfolgt insoweit nicht.

9.5 Arzneimittel dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer zurückgesandt werden. Rücksendungen haben unter Einhaltung der jeweils geltenden arzneimittelrechtlichen und qualitätssichernden Anforderungen zu erfolgen.

10 Haftung

10.1 Der Verkäufer haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10.3 Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

10.4 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, nach den §§ 84 ff. Arzneimittelgesetz, sowie wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt.

10.5 Ein Mitverschulden des Kunden ist anzurechnen.

11 Rechnungsabschlüsse

Der Kunde hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Zugang abzusenden. Sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

12 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien werden alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen kaufmännischen, technischen und sonstigen vertraulichen Informationen vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

13.4 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

14 Datenschutz

Der Verkäufer verarbeitet im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten des Kunden und seiner Mitarbeitenden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f

DSGVO sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Zwecken, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, finden Sie unter https://dr-pfleger.de/datenschutz/.